

Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II

1. Begriffsbestimmung

Zulassungsbescheinigung Teil I

- Alt: Fahrzeugschein
- Besitznachweis (Halter)
- stets mitführen

Zulassungsbescheinigung Teil II

- Alt: Fahrzeugbrief
- Eigentumsnachweis
- stets sicher verwahren

2. Erste Schritte

- Zuständige Zulassungsstelle informieren
- Bei Diebstahl: Anzeige bei der Polizei veranlassen

3. Zulassungsbescheinigung Teil II beantragen

(Sollte die Erstaussstellung des Dokumentes weniger als 18 Monate zurückliegen, ist eine Ausstellung der Dokumente über die Firma STEMA unter Voraussetzungen* und Gebühren möglich) – ansonsten gilt nachfolgendes:

Die Zulassungsbescheinigung Teil II kann bei der zuständigen Zulassungsstelle neu beantragt werden. Benötigte Dokumente:

- Personalausweis oder Reisepass
- Handelsregisterauszug (wenn der Eigentümer eine Firma ist)
- Zulassungsbescheinigung Teil I (wenn vorhanden)
- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (Die Zulassungsstelle kann auf Vorlage des Original HU-Berichtes bestehen)
- Nachweis der Verfügbarkeitsberechtigung (z.B. Rechnung oder Kaufvertrag)
- Sicherheitsprüfung bei Nutzfahrzeugen
- Eidesstattliche Verlusterklärung (Die Zulassungsstelle kann auf die Vorlage des Dokuments bestehen)
- Bei Diebstahl zusätzlich die Diebstahlanzeige von der Polizei (in der Amtssprache Deutsch; kann die eidesstattliche Erklärung ersetzen)

4. Wie lange dauert die Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II?

Die Zulassungsstelle kann die neue Zulassungsbescheinigung Teil II erst ausstellen, wenn die Aufbietung beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Flensburg abgelaufen ist. Die Freigabe durch das KBA kann drei bis vier Wochen dauern. Mit der Aufbietung wird der Verlust öffentlich bekanntgegeben und online im Verkehrsblatt mitgeteilt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Anhänger niemand anderem gehört. In der Zeit der Aufbietung kann Einspruch eingelegt werden.

5. Was kostet eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II?

Die Kosten für die Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II ist von der Region in der die zuständige Zulassungsstelle liegt und von dem verbundenen Aufwand abhängig.

6. Darf ich den Anhänger betreiben, wenn ich die Zulassungsbescheinigung Teil II verloren habe?

Bis der neue Fahrzeugbrief ausgestellt ist, können mehrere Wochen vergehen. Der Anhänger darf in dieser Zeit betrieben werden. Der Verkauf sowie die Ab- oder Ummeldung des Anhängers ist ohne die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht möglich.

7. Warum ist die Zulassungsbescheinigung Teil II so wichtig?

Mit Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil II wechselt das Eigentum am Anhänger.

Während die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) den Halter benennt, bescheinigt die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) das Eigentum am Anhänger. Eigentümer und Halter müssen dabei nicht die gleiche Person sein.

Das Fahrzeug kann zwar ohne Zulassungsbescheinigung Teil II verkauft werden, aber wechselt dann nicht den Eigentümer. Wird ein Fahrzeug ohne Zulassungsbescheinigung Teil II verkauft, besteht die Möglichkeit, dass der Verkäufer überhaupt nicht zum Verkauf berechtigt ist. In dem Fall bleibt das Eigentum beim ursprünglichen Eigentümer und der Käufer erhält kein Eigentum an dem Fahrzeug. Version: Februar 2025

** Die Grundvoraussetzung für die erneute Ausstellung der Fahrzeugdokumente durch den Hersteller ist, dass der Pkw-Anhänger noch nie in einer Zulassung war und keine Daten beim Kraftfahrt Bundesamt hinterlegt sind. Ebenfalls wird eine Eidesstattliche Erklärung, sowie ein Besitznachweis von Ihnen benötigt – ein Muster für eine Eidesstattliche Erklärung können Sie bei uns beantragen.*